

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1978

Nummer 22

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	11. 4. 1978	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz . . . . .	171

**Verordnung  
über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1  
Lernmittelfreiheitsgesetz**

Vom 11. April 1978

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1  
Geltungsdauer**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1978/79.

**§ 2**

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich  
der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 LFG überschritten werden.

**§ 3  
Grundschule**

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 37,- DM  
Klasse 2 bis zu 44,- DM  
Klasse 3 bis zu 58,- DM  
Klasse 4 bis zu 34,- DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag bis zu 32,- DM festgesetzt.

**§ 4  
Hauptschule**

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 147,- DM,  
Klasse 6 bis zu 82,- DM,  
Klasse 7 bis zu 135,- DM,  
Klasse 8 bis zu 64,- DM,  
Klasse 9 bis zu 65,- DM,  
Klasse 10 bis zu 137,- DM.

**§ 5  
Realschule**

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 147,- DM,  
Klasse 6 bis zu 82,- DM,  
Klasse 7 bis zu 155,- DM,  
Klasse 8 bis zu 107,- DM,  
Klasse 9 bis zu 142,- DM,  
Klasse 10 bis zu 56,- DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7 bis zu 198,- DM,  
Klasse 8 bis zu 120,- DM,  
Klasse 9 bis zu 141,- DM,  
Klasse 10 bis zu 80,- DM.

### § 6 Gymnasien

(1) Für die Klassen 5–10 des Gymnasiums und für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 147,- DM,  
Klasse 6 bis zu 82,- DM,  
Klasse 7 bis zu 130,- DM,  
Klasse 8 bis zu 134,- DM,  
Klasse 9 bis zu 138,- DM,  
Klasse 10 bis zu 99,- DM,  
Jahrgangsstufe 11 bis zu 195,- DM,  
Jahrgangsstufe 12 bis zu 141,- DM,  
Jahrgangsstufe 13 bis zu 20,- DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

Klasse 7 bis zu 187,- DM,  
Klasse 8 bis zu 153,- DM,  
Klasse 9 bis zu 99,- DM,  
Klasse 10 bis zu 122,- DM.

### § 7 Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 168,- DM,
2. Semester bis zu 45,- DM,
3. Semester bis zu 143,- DM,
4. Semester bis zu 34,- DM.

### § 8 Abendgymnasien

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 168,- DM,
3. Semester bis zu 135,- DM,
5. Semester bis zu 180,- DM,
7. Semester bis zu 57,- DM,
8. Semester bis zu 12,- DM.

### § 9 Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu 243,- DM,
2. Semester bis zu 75,- DM,
3. Semester bis zu 155,- DM,
4. Semester bis zu 58,- DM,
5. Semester bis zu 23,- DM.

### § 10 Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und die bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 86,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 43,- DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung in der Bauwirtschaft“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 130,- DM,
2. Stufe II (3. Ausbildungsjahr) bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung elektrotechnischer Berufe“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 150,- DM,
2. Stufe II (3. und 4. Ausbildungsjahr) bis zu 80,- DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 76,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 37,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 35,- DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 66,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 32,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 31,- DM.

(4) Für Schüler, die aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1151) oder der Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155) in den Fassungen der Änderungsverordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665) in das 2. Jahr der Berufsschule eingeschult werden, wird zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres ein Betrag bei den in Absatz 1 genannten Berufsschulen von bis zu 40,- DM, bei den in Absatz 2 genannten Berufsschulen von bis zu 35,- DM und bei den in Absatz 3 genannten Berufsschulen von bis zu 31,- DM festgesetzt.

(5) Soweit Bücher im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übernehmen.

(6) Für Jugendliche, die ihre Berufsschulpflicht im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres oder des Berufsgrundschuljahres erfüllen, werden folgende Beträge festgesetzt:

Berufsvorbereitungsjahr bis zu 129,- DM.

Für das Berufsgrundschuljahr sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend (vgl. § 12).

### § 11 Berufsaufbauschule

Für die Berufsaufbauschulen aller Fachrichtungen werden Beträge bis zu 193,- DM festgesetzt.

### § 12 Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Berufsfachschule für Technik, die Berufsfachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft, die Berufsfachschule für Sozialpflege, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule für Chemie, Physik, Biologie, die Berufsfachschule für Landwirtschaft und die Berufsfachschule für Textil und Bekleidung werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 204,- DM,  
Oberstufe bis zu 71,- DM.

(2) Für die zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Handelsschule) werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 173,- DM,  
Oberstufe bis zu 55,- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife, Richtungen Textil und Bekleidung,

**Ernährungs- und Hauswirtschaft sowie Gestaltung wird der Betrag bis zu 165,- DM festgesetzt.**

Für die einjährige Berufsfachschule, Richtung Technik (Sonderklasse für Schüler mit Fachoberschulreife) wird der Betrag bis zu 179,- DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 104,- DM festgesetzt.

(4) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 148,- DM,  
Mittelstufe bis zu 66,- DM,  
Oberstufe bis zu 28,- DM.

(5) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 189,- DM,  
Mittelstufe bis zu 85,- DM,  
Oberstufe bis zu 54,- DM.

(6) Für die Höhere Handelsschule und für die zweijährige Berufsfachschule für technische Assistenten werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 195,- DM,  
Oberstufe bis zu 105,- DM.

Für die einjährige Höhere Handelsschule (Sonderklasse für Abiturienten) und für die eineinhalbjährige Berufsfachschule für technische Assistenten (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 195,- DM festgesetzt.

(7) Für die dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,  
3. Ausbildungsjahr —

(8) Für die dreijährige Berufsfachschule für Gymnastik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 148,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 66,- DM,  
3. Ausbildungsjahr bis zu 28,- DM.

### § 13

#### Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 203,- DM,  
Klasse 13 bis zu 56,- DM.

### § 14

#### Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule aller Fachrichtungen werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu 123,- DM,  
Klasse 12 bis zu 172,- DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintraten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bis zu 58,- DM.

### § 15

#### Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 101,- DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 237,- DM, für die Fachschule für Wirtschafterinnen und für die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 156,- DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 197,- DM festgesetzt.

(3) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemie und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

2. Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik

1. Ausbildungsjahr bis zu 342,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 183,- DM.

3. Wirtschaftsfachschule

1. Ausbildungsjahr bis zu 236,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 156,- DM.

4. Für die zweijährige Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

5. Für die dreijährige Fachschule für Textil und Bekleidung und die Fachschule für Mode werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,  
3. Ausbildungsjahr —

6. Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag von 56,- DM festgesetzt.

(4) Für die Abendformen aller Fachschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 197,- DM,  
2. Ausbildungsjahr bis zu 118,- DM,  
3. Ausbildungsjahr bis zu 25,- DM.

### § 16

#### Versuchsschulen

(1) Für die Klassen der Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 6) maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegschule, die nur eine Qualifikation anstreben, ist je nach dem angestrebten Abschluß der in den §§ 6, 10 bis 15 jeweils festgesetzte Betrag maßgebend.

Für Schüler der Kollegschule, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird je nach den angestrebten Abschüssen der in den §§ 4 bis 6, 10 bis 15 festgesetzte höhere Betrag voll, der andere Betrag zu einem Viertel gewährt, mindestens jedoch ein Zusatzbetrag von 40,- DM je Klasse.

### § 17

#### Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 32,- DM,  
Klasse 2 bis zu 26,- DM,  
Klasse 3 bis zu 74,- DM,  
Klasse 4 bis zu 53,- DM,  
Klasse 5 bis zu 104,- DM,  
Klasse 6 bis zu 65,- DM,  
Klasse 7 bis zu 125,- DM,  
Klasse 8 bis zu 65,- DM,  
Klasse 9 bis zu 68,- DM,  
Klasse 10 bis zu 165,- DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 40,- DM,  
Klasse 1 bis zu 40,- DM,  
Klasse 2 bis zu 40,- DM,  
Klasse 3 bis zu 40,- DM,  
Klasse 4 bis zu 53,- DM,  
Klasse 5 bis zu 53,- DM,  
Klasse 6 bis zu 50,- DM,  
Klasse 7 bis zu 50,- DM,  
Klasse 8 bis zu 53,- DM,  
Klasse 9 bis zu 53,- DM,  
Werkstufe insg. 75,- DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 159,- DM,  
 Klasse 1 bis zu 107,- DM,  
 Klasse 2 bis zu 106,- DM,  
 Klasse 3 bis zu 212,- DM,  
 Klasse 4 bis zu 104,- DM,  
 Klasse 5 bis zu 627,- DM,  
 Klasse 6 bis zu 156,- DM,  
 Klasse 7 bis zu 629,- DM,  
 Klasse 8 bis zu 152,- DM,  
 Klasse 9 bis zu 249,- DM,  
 Klasse 10 bis zu 638,- DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 98,- DM,  
 Klasse 1 bis zu 64,- DM,  
 Klasse 2 bis zu 64,- DM,  
 Klasse 3 bis zu 128,- DM,  
 Klasse 4 bis zu 62,- DM,  
 Klasse 5 bis zu 377,- DM,  
 Klasse 6 bis zu 95,- DM,  
 Klasse 7 bis zu 377,- DM,  
 Klasse 8 bis zu 91,- DM,  
 Klasse 9 bis zu 150,- DM,  
 Klasse 10 bis zu 382,- DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 53,- DM,  
 Klasse 1 bis zu 36,- DM,  
 Klasse 2 bis zu 36,- DM,  
 Klasse 3 bis zu 68,- DM,  
 Klasse 4 bis zu 34,- DM,  
 Klasse 5 bis zu 201,- DM,  
 Klasse 6 bis zu 53,- DM,  
 Klasse 7 bis zu 203,- DM,  
 Klasse 8 bis zu 48,- DM,  
 Klasse 9 bis zu 81,- DM,  
 Klasse 10 bis zu 193,- DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 53,- DM,  
 Klasse 1 bis zu 36,- DM,  
 Klasse 2 bis zu 36,- DM,  
 Klasse 3 bis zu 59,- DM,  
 Klasse 4 bis zu 34,- DM,  
 Klasse 5 bis zu 34,- DM,  
 Klasse 6 bis zu 217,- DM,  
 Klasse 7 bis zu 175,- DM,  
 Klasse 8 bis zu 42,- DM,  
 Klasse 9 bis zu 69,- DM,  
 Klasse 10 bis zu 176,- DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe sind die Beträge der entsprechenden Klassen der Grund- und Hauptschule maßgebend.

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen, beruflichen Schulen und des Gymnasiums geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünfachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

(9) Für den Sonderschulkindergarten wird ein Betrag bis zu 32,- DM festgesetzt.

(10) Für die Schüler der Krankenhaussschulen gelten die Sätze derjenigen Schulen bzw. Klassen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

### § 18

#### Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- und Abrundung auf volle DM-Beträge.

### § 19

#### Spätaussiedler

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt.

### § 20

#### Ausländer

Für schulpflichtige Kinder ausländischer Arbeitnehmer in deutschen Regelklassen, die am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1978

Der Kultusminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Girsigsohn

– GV. NW. 1978 S. 171.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.